1745

Bundesgesetzblatt

Teil I

Z 1997 A

1972	Ausgegeben zu Bonn am 16. September 1972	Nr. 101

Achte Verordnung zur Änderung der Soldatenlaufbahnverordnung

Vom 14. September 1972

Auf Grund der §§ 27, 71 und 72 Abs. 1 Nr. 2 des Soldatengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 313, 429), zuletzt geändert durch das Zehnte Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes vom 21. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1778), verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Soldatenlaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 461), zuletzt geändert durch die Siebente Verordnung zur Änderung der Soldatenlaufbahnverordnung vom 30. April 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 429), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 4 Abs. 4 Satz 2 und 3 erhält folgende Fassung:

   „Für ihre Berechnung gilt bei einer Einstellung oder Einberufung mit einem höheren Dienstgrad als dem untersten Dienstgrad der Mannschaften die Zeit als erfüllt, die nach dieser Verordnung für eine Beförderung zu dem Dienstgrad, mit dem der Soldat eingestellt oder einberufen worden ist, mindestens vorausgesetzt wird. Als Dienstzeit gilt auch die Dienstzeit in einem vorläufigen Dienstgrad, wenn dem Soldaten dieser Dienstgrad endgültig verliehen worden ist."

2. In § 7 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Volksschule" durch das Wort „Hauptschule" ersetzt.

3. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Für technische oder entsprechende fachliche Spezialverwendungen kann mit dem Dienstgrad Obergefreiter eingestellt werden, wer die Gesellenprüfung in einem der Verwendung entsprechenden Beruf oder eine entsprechende Abschlußprüfung im Sinne des § 34 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes bestanden hat."

4. § 9 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

   „2. eine dieser Verwendung entsprechende Gesellenprüfung oder eine Abschlußprüfung im Sinne des § 34 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes oder eine Fachprüfung in der Bundeswehr."

5. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Angehörige der Reserve können jeweils nach einem Wehrdienst von mindestens zwei Wochen befördert werden. An Stelle der Dienstzeit von einem Jahr vor der Beförderung zum Hauptgefreiten (§ 9 Abs. 2 Nr. 1) tritt ein Wehrdienst von mindestens zwei Wochen. Die Beförderungen sind erst nach Ablauf einer Zeit zulässig, die für Soldaten auf Zeit als Dienstzeit für die Beförderung nach dieser Verordnung mindestens vorausgesetzt wird."

6. In § 11 Abs. 1 Nr. 2 werden das Wort „Volksschule" durch das Wort „Hauptschule" und in Absatz 2 Nr. 2 das Wort „Mittelschule" durch das Wort „Realschule" ersetzt.

7. § 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

      „1. im Truppendienst für technische oder entsprechende fachliche Spezialverwendungen, wer eine der Verwendung entsprechende Ausbildung an einer staatlichen, kommunalen oder sonstigen staatlich anerkannten Fachschule erfolgreich abgeschlossen hat;".

   b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

      „3. im Militärmusikdienst, wer eine Orchesterschule mit Erfolg abgeschlossen hat

      oder

      eine für den Musikerberuf übliche, mindestens dreijährige erfolgreiche praktische Ausbildung bei einem Lehrer eines musikalischen Bildungsinstituts oder einem Mitglied eines Kulturorchesters und eine einjährige Orchestererfahrung nachweist;".

   c) In Nummer 4 werden die Worte „kartographischer Zeichner" durch das Wort „Kartographen" ersetzt.

8. § 14 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Oberfeldwebel oder" gestrichen.

   b) Absatz 4 wird gestrichen.

9. In § 15 Abs. 2 wird das Wort „Mittelschule" durch das Wort „Realschule" ersetzt.

10. § 17 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

      „Außerdem ist vor jeder Beförderung ein Wehrdienst von mindestens vier Wochen abzuleisten; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend."

   b) In Absatz 6 werden das Wort „Volksschule" durch das Wort „Hauptschule" und die Worte „das Befähigungszeugnis A 4 als Kapitän auf kleiner Fahrt I" durch die Worte „das nautische Befähigungszeugnis AK — Kapitän auf Kleiner Fahrt —" ersetzt.

11. In § 18 Abs. 2 wird das Wort „Mittelschule" durch das Wort „Realschule" ersetzt.

12. § 20 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

      „(1) Die Beförderung zum Hauptmann ist nach einer Dienstzeit von fünf Jahren seit Ernennung zum Leutnant zulässig."

   b) In Absatz 2 wird die Zahl „12" durch die Zahl „9" ersetzt.

   c) In Absatz 3 wird die Zahl „18" durch die Zahl „15" ersetzt.

   d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

      „(4) Die Beförderung der Offiziere des fliegenden Personals ist abweichend von den Absätzen 1 bis 3 nach folgenden Dienstzeiten seit Ernennung zum Leutnant zulässig:

      Zum Hauptmann
      nach 4 Jahren und 6 Monaten

      zum Major
      nach 8 Jahren und 6 Monaten

      zum Oberst
      nach 14 Jahren und 6 Monaten."

13. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Offizieranwärter für besondere Verwendungen im Truppendienst

(1) Für technische Verwendungen im Truppendienst kann als Offizieranwärter eingestellt werden, wer

1. höchstens 30 Jahre alt ist,
2. die Abschlußprüfung einer vom Bundesminister des Innern anerkannten Ingenieurakademie(-schule) abgelegt oder einen Ausbildungsgang erfolgreich abgeschlossen hat, welcher der Verwendung entsprechende berufspraktische Fähigkeiten und Kenntnisse auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden vermittelt hat,
3. sich für mindestens drei Jahre zum Dienst in der Bundeswehr verpflichtet

   und
4. eine Eignungsübung mit Erfolg abgeleistet hat.

(2) Für Verwendungen im Truppendienst, die eine betriebswirtschaftliche Vorbildung erfordern, kann als Offizieranwärter eingestellt werden, wer die Abschlußprüfung einer Höheren Wirtschaftsfachschule bestanden oder einen in Absatz 1 Nr. 2 genannten Ausbildungsgang abgeschlossen hat.

(3) In den Truppendienst der Marine kann als Offizieranwärter eingestellt werden, wer mindestens das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder einen entsprechenden Bildungsstand und das Befähigungszeugnis AGW — nautischer Schiffsoffizier auf Großer Fahrt — oder C I W — Schiffsingenieur W — besitzt.

(4) Die Bewerber werden als Fähnrich, soweit sie jedoch einen Wehrdienst von mindestens einem Jahr geleistet haben, als Oberfähnrich eingestellt. Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 gilt für Einstellungen nach den Absätzen 2 und 3 entsprechend.

(5) Die Ausbildung zum Offizier dauert abweichend von § 19 Abs. 1 24 Monate. Die Beförderung der Anwärter ist nach folgenden Dienstzeiten zulässig:

Zum Oberfähnrich	nach 12 Monaten
zum Leutnant	nach 24 Monaten.

§ 19 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

Auf die Ausbildungs- und Beförderungszeiten können bis zu neun Monate einer berufspraktischen Tätigkeit, die Voraussetzung für die Ausbildung zum graduierten Ingenieur, zum graduierten Betriebswirt oder zum Erwerb der Befähigungszeugnisse AGW oder C I W ist, und Wehrdienstzeiten bis zu acht Monaten angerechnet werden."

14. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Nummer 1 gestrichen; die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 1 und 2.

b) In Absatz 2 wird die Zahl „12" durch die Zahl „10" ersetzt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Bewerber werden als Major eingestellt, wenn sie nach Abschluß des Studiums die zweite Staatsprüfung abgelegt oder den Grad eines Doktor-Ingenieurs oder, soweit nach dem Hochschulrecht der Länder an dessen Stelle der Grad eines Doktors der Naturwissenschaften tritt, diesen erworben haben. Ihre Beförderung zum Oberst ist frühestens nach einer Dienstzeit von acht Jahren zulässig."

15. In § 23 b Abs. 1 werden die Worte „zum Leutnant nach 4 Jahren" gestrichen und in Absatz 2 die Worte „tierärztlichen oder pharmazeutischen Vorprüfung" durch die Worte „oder tierärztlichen Vorprüfung oder des ersten Abschnittes der pharmazeutischen Prüfung" ersetzt.

16. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Nummer 1 gestrichen; die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden Nummern 1 bis 4.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zahn- und Tierärzte müssen außerdem eine mindestens dreijährige klinische oder praktische Tätigkeit, Apotheker außerdem den Ausweis für staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker besitzen. An die Stelle der staatlichen Prüfung als Lebensmittelchemiker kann auch ein für die Verwendung als Apotheker in der Bundeswehr förderliches weiteres abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine mindestens zweijährige wissenschaftliche Ausbildung treten, die mit der Promotion abschließt."

17. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Nummer 1 gestrichen; die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 1 und 2.

b) Die Absätze 2 und 3 werden durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) § 21 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und § 22 Abs. 2 gelten entsprechend."

18. In § 27 Abs. 1 wird die Nummer 1 gestrichen; die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 1 und 2.

19. In § 28 Abs. 1 Nr. 1 wird das Wort „Mittelschule" durch das Wort „Realschule" ersetzt.

20. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

Beförderung der Offiziere

Die Beförderung zum Hauptmann ist nach einer Dienstzeit von fünf Jahren, für Offiziere des fliegenden Personals nach einer Dienstzeit von vier Jahren und sechs Monaten seit Ernennung zum Leutnant zulässig."

21. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Mittelschule" durch das Wort „Realschule" ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Einstellung in die Offizierlaufbahnen der Angehörigen der Reserve gelten die §§ 22, 24 Abs. 1 und 3, §§ 26 bis 28 und 31 mit Ausnahme der in § 31 Abs. 1 für die Zulassung festgelegten Lebensaltersbegrenzung sowie des in dieser Vorschrift vorgesehenen Auswahllehrgangs entsprechend."

c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Wehrübungen" durch die Worte „einem Wehrdienst" ersetzt.

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Offiziere der Reserve können erst nach einer Zeit befördert werden, die für Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit als Dienstzeit für die Beförderung nach dieser Verordnung mindestens vorausgesetzt wird. Außerdem ist vor jeder Beförderung ein Wehrdienst von mindestens vier Wochen zu leisten."

e) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ein Reserveoffizier-Anwärter kann als Offizieranwärter übernommen werden, wenn er die Voraussetzungen des § 18 oder § 21 Abs. 1 Nr. 2 oder des Absatzes 2 oder 3 erfüllt und in den Fällen des § 21 nicht älter als 30 Jahre ist."

22. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Höchstalter für die Einstellung:
§ 7 Abs. 1 Nr. 1,
§ 8 Abs. 2,
§ 11 Abs. 1 Nr. 1,
§ 11 Abs. 2 Nr. 1,
§ 13 Abs. 2,
§ 18 Abs. 1 Nr. 1,
§ 21 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4,
§ 23 a Abs. 1 Nr. 1;".

b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Mindestalter für die Zulassung:
§ 31 Abs. 1;".

c) In der Nummer 3 werden bei § 14 „Abs. 4," und bei § 20 Abs. 1 „Nr. 1" gestrichen sowie „§ 21 Abs. 2 und 3," durch „§ 21 Abs. 5," ersetzt.

23. In § 35 wird die Zahl „1971" durch die Zahl „1974" ersetzt.

24. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bis zum 31. Dezember 1974 kann eingestellt werden

1. mit dem Dienstgrad Unteroffizier

a) im Truppendienst für technische oder entsprechende fachliche Spezialverwendungen, wer die Gesellenprüfung in einem der Verwendung entsprechenden Beruf oder eine entsprechende Abschlußprüfung im Sinne des § 34 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes bestanden hat,

b) im Sanitätsdienst, wer als Drogist die Gehilfenprüfung oder als Zahntechniker die Gesellenprüfung bestanden hat

und danach eine förderliche berufliche Tätigkeit von mindestens zwei Jahren nachweist;

2. mit dem Dienstgrad Feldwebel

a) im Truppendienst für technische oder entsprechende fachliche Spezialverwendungen, wer in einem der Verwendung entsprechenden Beruf mindestens eine Meisterprüfung vor einer Handwerks- oder Industrie- und Handelskammer oder eine gleichwertige Prüfung bestanden hat,

b) im Sanitätsdienst, wer als Drogist mit Drogistengehilfenzeugnis die Drogistenakademie mit Erfolg besucht, eine Ausbildung zum medizinisch-technischen Assistenten oder pharmazeutisch-technischen Assistenten erfolgreich abgeschlossen oder als Zahntechniker die Meisterprüfung bestanden hat,

c) im Militärmusikdienst, wer eine Meisterklasse besucht hat und das künstlerische Reifezeugnis besitzt

oder

mindestens eine dreijährige Ausbildung bei einem Lehrer eines musikalischen Bildungsinstituts oder einem Mitglied eines Kulturorchesters und eine dreijährige Tätigkeit in einem Kulturorchester oder vergleichbarem Orchester nachweist."

b) In Absatz 4 werden die Worte „zum Oberfeldwebel oder" gestrichen.

25. Hinter § 36 wird folgender § 36 a eingefügt:

„§ 36 a

Beförderung von Unteroffizieren des Flugsicherungskontrollpersonals

Bis zum 31. Dezember 1974 können Angehörige des Flugsicherungskontrollpersonals abweichend von der Mindestdienstzeit von acht Jahren in § 14 Abs. 2 nach einer Dienstzeit von mindestens sechs Jahren zum Hauptfeldwebel befördert werden."

26. § 37 wird wie folgt geändert:

a) An Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei Offizieranwärtern für besondere Verwendungen im Truppendienst findet § 21 Abs. 5 Satz 4 Anwendung."

b) Absatz 3 wird gestrichen.

27. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Anrechnung von Vordienstzeiten bei der Beförderung von Strahlflugzeugführern".

b) Absatz 1 wird gestrichen.

c) Die Absatzbezeichnung „(2)" wird gestrichen und die Zahl „1972" durch die Zahl „1974" ersetzt.

28. In § 39 Abs. 1 wird die Zahl „1972" durch die Zahl „1974" ersetzt.

29. § 40 wird ersatzlos gestrichen.

30. § 41 erhält folgende Fassung:

„§ 41

Einstellung in die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes der Marine

(1) Bis zum 31. Dezember 1974 kann als Leutnant zur See, nach Vollendung des 24. Lebensjahres jedoch als Oberleutnant zur See in den Truppendienst der Marine eingestellt werden, wer mindestens das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder einen entsprechenden Bildungsstand und das Befähigungszeugnis AG — Kapitän auf Großer Fahrt — oder C I — Schiffsingenieur — besitzt.

(2) In das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten oder eines Soldaten auf Zeit kann nur eingestellt werden, wer höchstens 32 Jahre alt ist. Der Bundespersonalausschuß kann Ausnahmen zulassen.

(3) § 21 Abs. 1 Nr. 3 und 4 gilt entsprechend."

31. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Die Zahl „1971" wird durch die Zahl „1974" ersetzt.

b) In Nummer 2 werden das Wort „Bestallung" durch das Wort „Approbation" und die Zahl „6" durch die Zahl „4" ersetzt.

32. In § 43 wird die Zahl „1971" durch die Zahl „1974" ersetzt.

33. In § 45 Abs. 3 wird der letzte Satz gestrichen.

Artikel 2

Der Bundesminister der Verteidigung wird ermächtigt, die Soldatenlaufbahnverordnung in der durch diese Verordnung geänderten Fassung mit neuem Datum und in neuer Paragraphenfolge bekanntzugeben und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in Kraft.

Bonn, den 14. September 1972

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister der Verteidigung
Georg Leber

Der Bundesminister des Innern
Genscher

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
Schmidt

Bekanntmachung der Neufassung der Soldatenlaufbahnverordnung

Vom 14. September 1972

Auf Grund des Artikels 2 der Achten Verordnung zur Änderung der Soldatenlaufbahnverordnung vom 14. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1745) wird nachstehend der Wortlaut der Soldatenlaufbahnverordnung vom 21. März 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 148) in der vom 1. Januar 1972 an geltenden Fassung unter Berücksichtigung der Bekanntmachungen vom 6. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 657), 4. März 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 150), 30. Mai 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 461) und der Änderungsverordnungen vom 23. September 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1359), 30. April 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 429) und vom 14. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1745) bekanntgemacht.

Die Rechtsvorschriften sind auf Grund des § 27 in Verbindung mit § 72 Abs. 1 Nr. 2 des Soldatengesetzes vom 19. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 114) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 313, 429), zuletzt geändert durch das Zehnte Gesetz zur Änderung des Soldatengesetzes vom 21. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1778), erlassen worden.

Bonn, den 14. September 1972

Der Bundesminister der Verteidigung
Georg Leber

Verordnung über die Laufbahnen der Soldaten (Soldatenlaufbahnverordnung — SLV)

in der Fassung vom 14. September 1972

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Grundsatz

Die Soldaten sind nach Eignung, Befähigung und Leistung ohne Rücksicht auf Abstammung, Rasse, Glauben, religiöse oder politische Anschauungen, Heimat oder Herkunft zu ernennen.

§ 2

Ordnung der Laufbahnen

(1) In den Laufbahngruppen der Mannschaften, der Unteroffiziere und der Offiziere bestehen Laufbahnen des Truppendienstes, des Sanitätsdienstes, des Militärmusikdienstes und des militärgeographischen Dienstes, in der Laufbahngruppe der Offiziere außerdem die Laufbahn des militärfachlichen Dienstes.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung für Dienstgrade mit den Dienstgradbezeichnungen des Heeres gelten auch für die entsprechenden Dienstgrade der Luftwaffe und der Marine.

§ 3

Einstellung

(1) Einstellung ist die Begründung eines Wehrdienstverhältnisses.

(2) Die Soldaten werden für alle Laufbahnen im untersten Dienstgrad der Mannschaften eingestellt, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt oder zugelassen ist.

(3) Offizieranwärtern kann bei der Einstellung die Absicht mitgeteilt werden, sie bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten zu berufen.

§ 4

Beförderung

(1) Beförderung ist die Verleihung eines höheren Dienstgrades.

(2) Die Dienstgrade einer Laufbahn sind regelmäßig zu durchlaufen, wenn in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(3) Soweit in dieser Verordnung keine andere Frist bestimmt ist, ist die Beförderung eines Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit vor Ablauf eines Jahres nach der Einstellung oder der letzten Beförderung nicht zulässig, es sei denn, daß der bisherige Dienstgrad nicht durchlaufen zu werden brauchte.

(4) Dienstzeiten, die nach dieser Verordnung Voraussetzung für eine Beförderung sind, rechnen von der Einstellung oder, falls die Dienstzeit in einem bestimmten Dienstgrad abgeleistet sein muß, von dem Tage der Ernennung ab. Für ihre Berechnung gilt bei einer Einstellung oder Einberufung mit einem höheren Dienstgrad als dem untersten Dienstgrad der Mannschaften die Zeit als erfüllt, die nach dieser Verordnung für eine Beförderung zu dem Dienstgrad, mit dem der Soldat eingestellt oder einberufen worden ist, mindestens vorausgesetzt wird. Als Dienstzeit gilt auch die Dienstzeit in einem vorläufigen Dienstgrad, wenn dem Soldaten dieser Dienstgrad endgültig verliehen worden ist.

§ 5

Umwandlung des Dienstverhältnisses und Laufbahnwechsel

(1) Die Umwandlung des Dienstverhältnisses eines Soldaten auf Zeit in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten und umgekehrt ist nur mit Zustimmung des Soldaten zulässig.

(2) Ein Laufbahnwechsel ist nur zulässig, wenn der Soldat die Befähigung für die neue Laufbahn besitzt. Versetzungen aus dem Truppendienst in eine andere Laufbahn und aus einer anderen Laufbahn in den Truppendienst sind nur mit Zustimmung des Soldaten zulässig. Bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres kann ein Soldat aus dem Militärmusikdienst in den Truppendienst auch ohne seine Zustimmung versetzt werden.

(3) Mit der Entlassung eines Offizieranwärters wegen mangelnder Eignung (§ 55 Abs. 4 Soldatengesetz) ist, je nach dem erreichten Dienstgrad, die Überführung in die Laufbahngruppe der Mannschaften oder der Unteroffiziere verbunden. Offizieranwärter, die als Unteroffiziere zu einer Laufbahn der Offiziere zugelassen worden sind, werden in ihre bisherige Laufbahn zurückgeführt, wenn sich herausstellt, daß sie sich nicht zum Offizier eignen.

§ 6

Dienstgradbezeichnung der Angehörigen der Reserve

Bei den Angehörigen der Reserve, denen ein Dienstgrad in der Bundeswehr verliehen worden ist, werden im Schriftverkehr ihrer Dienstgradbezeichnung die Worte „der Reserve (d. R.)" hinzugesetzt.

Abschnitt II

A. Laufbahngruppe der Mannschaften

1. Soldaten auf Zeit

§ 7

Voraussetzungen für die Einstellung

(1) Für die Laufbahnen der Mannschaften kann als Soldat auf Zeit eingestellt werden, wer

1. mindestens 17 und höchstens 29 Jahre alt ist und
2. eine Hauptschule mit Erfolg besucht oder einen entsprechenden Bildungsstand erworben hat.

(2) Für die Laufbahn der Mannschaften des Militärmusikdienstes darf als Soldat auf Zeit nur eingestellt werden, wer außerdem mindestens ein Orchesterinstrument beherrscht.

§ 8

Einstellung als Obergefreiter

(1) Für technische oder entsprechende fachliche Spezialverwendungen kann mit dem Dienstgrad Obergefreiter eingestellt werden, wer die Gesellenprüfung in einem der Verwendung entsprechenden Beruf oder eine entsprechende Abschlußprüfung im Sinne des § 34 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes bestanden hat.

(2) Die Bewerber müssen die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 erfüllen, sich für mindestens 3 Jahre zum Dienst in der Bundeswehr verpflichten und eine Eignungsübung mit Erfolg abgeleistet haben.

§ 9

Beförderung der Mannschaften

(1) Die Beförderung zum Gefreiten ist nach einer Dienstzeit von 6 Monaten, die Beförderung zum Obergefreiten nach einer Dienstzeit von einem Jahr zulässig.

(2) Voraussetzungen für die Beförderung zum Hauptgefreiten sind

1. eine mindestens einjährige Verwendung seit Ernennung zum Gefreiten in einer Tätigkeit, die eine technische oder entsprechende fachliche Spezialausbildung erfordert, und
2. eine dieser Verwendung entsprechende Gesellenprüfung oder eine Abschlußprüfung im Sinne des § 34 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes oder eine Fachprüfung in der Bundeswehr.

(3) Die Dienstgrade Obergefreiter und Hauptgefreiter brauchen nicht durchlaufen zu werden.

(4) Ein Obergefreiter, der nach § 8 eingestellt worden ist, kann abweichend von Absatz 2 Nr. 1 nach einer Dienstzeit von 6 Monaten zum Hauptgefreiten befördert werden.

2. Soldaten, die den Grundwehrdienst leisten, und Angehörige der Reserve

§ 10

(1) Soldaten, die den Grundwehrdienst leisten, werden nach den Vorschriften über die Beförderung von Soldaten auf Zeit befördert.

(2) Angehörige der Reserve können jeweils nach einem Wehrdienst von mindestens 2 Wochen befördert werden. An Stelle der Dienstzeit von einem Jahr vor der Beförderung zum Hauptgefreiten (§ 9 Abs. 2 Nr. 1) tritt ein Wehrdienst von mindestens 2 Wochen. Die Beförderungen sind erst nach Ablauf einer Zeit zulässig, die für Soldaten auf Zeit als Dienstzeit für die Beförderung nach dieser Verordnung mindestens vorausgesetzt wird.

(3) Die Beförderung von Angehörigen der Heimatschutztruppe ist abweichend von Absatz 2 nach der Jahrespflichtübung, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres seit der letzten Beförderung zulässig.

B. Laufbahngruppe der Unteroffiziere

1. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit

§ 11

Voraussetzungen für die Einstellung als Unteroffizieranwärter

(1) Als Anwärter für die Laufbahnen der Unteroffiziere kann eingestellt werden, wer

1. mindestens 17 und höchstens 25 Jahre alt ist,
2. eine Hauptschule mit Erfolg besucht oder einen entsprechenden Bildungsstand erworben
   und
3. eine Berufsausbildung mit Erfolg abgeschlossen hat.

(2) Als Anwärter für die Laufbahnen der Unteroffiziere kann auch eingestellt werden, wer

1. mindestens 17 und höchstens 25 Jahre alt ist
   und
2. das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzt.

(3) Die Anwärter führen im Schriftverkehr bis zur Beförderung zum Unteroffizier ihre Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „Unteroffizieranwärter (UA)".

(4) Die Anwärter werden in die Laufbahngruppe der Mannschaften übergeführt, wenn sie sich nicht zum Unteroffizier eignen. In diesem Falle entfällt der Zusatz „Unteroffizieranwärter (UA)".

§ 12

Beförderung der Unteroffizieranwärter

Die Beförderung eines Unteroffizieranwärters zum Unteroffizier setzt eine Dienstzeit von einem Jahr, davon mindestens 6 Monate in einem Gefreitendienstgrad voraus. Der Anwärter hat eine Unteroffizierprüfung abzulegen. § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 13

Einstellung als Unteroffizier

(1) Als Soldat auf Zeit mit dem Dienstgrad Unteroffizier kann eingestellt werden

1. im Truppendienst für technische oder entsprechende fachliche Spezialverwendungen, wer eine der Verwendung entsprechende Ausbildung an einer staatlichen, kommunalen oder sonstigen staatlich anerkannten Fachschule erfolgreich abgeschlossen hat;
2. im Sanitätsdienst, wer die staatliche Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Krankenpfleger, Masseur und medizinischer Bademeister, Masseur oder Krankengymnast besitzt;
3. im Militärmusikdienst, wer eine Orchesterschule mit Erfolg abgeschlossen hat
   oder
   eine für den Musikerberuf übliche, mindestens dreijährige erfolgreiche praktische Ausbildung bei einem Lehrer eines musikalischen Bildungsinsti-

tuts oder einem Mitglied eines Kulturorchesters und eine einjährige Orchestererfahrung nachweist;

4. im militärgeographischen Dienst, wer den Berufsgruppen der Vermessungstechniker, Landkartentechniker, Kartographen oder Fotogrammeter angehört und die staatliche Abschlußprüfung oder die entsprechende Lehrabschlußprüfung seiner Berufsgruppe abgelegt hat.

(2) § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 14

Beförderung der Unteroffiziere

(1) Voraussetzungen für die Beförderung zum Feldwebel sind

1. eine Dienstzeit von mindestens 4 Jahren
 und
2. das Bestehen einer Feldwebelprüfung.

(2) Die Beförderung zum Hauptfeldwebel setzt eine Dienstzeit von mindestens 8, für Angehörige des fliegenden Personals von mindestens 6 Jahren voraus. Die Beförderung von Soldaten auf Zeit zum Hauptfeldwebel setzt außerdem eine Verpflichtungszeit von mindestens 12 Jahren voraus.

(3) Voraussetzungen für die Beförderung zum Stabsfeldwebel sind

1. eine Dienstzeit von mindestens 2 Jahren als Oberfeldwebel oder Hauptfeldwebel
 und
2. das Bestehen einer Stabsfeldwebelprüfung nach Teilnahme an einem Fachlehrgang in der Bundeswehr.

Zum Stabsfeldwebel und Oberstabsfeldwebel dürfen nur Berufssoldaten und Angehörige der Reserve befördert werden.

§ 15

Aufstieg aus der Laufbahngruppe der Mannschaften in die Laufbahngruppe der Unteroffiziere

(1) Mannschaften aller Laufbahnen können zu einer Laufbahn der Unteroffiziere zugelassen werden, wenn sie sich in einem Gefreitendienstgrad befinden. Nach der Zulassung führen sie im Schriftverkehr ihren Dienstgrad mit dem Zusatz „Unteroffizieranwärter (UA)".

(2) Der Unteroffizieranwärter soll eine Berufsausbildung mit Erfolg abgeschlossen haben, wenn er nicht das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzt.

(3) § 11 Abs. 4 und § 12 gelten entsprechend.

§ 16

Ernennung zum Berufssoldaten

Die Ernennung eines Soldaten in einem Feldwebeldienstgrad zum Berufssoldaten ist erst nach Vollendung des 25. Lebensjahres zulässig.

2. Soldaten, die den Grundwehrdienst leisten, und Angehörige der Reserve

§ 17

(1) Soldaten, die den Grundwehrdienst leisten, und Angehörige der Reserve können zu den Laufbahnen der Unteroffiziere der Reserve zugelassen werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 und 2 erfüllen.

(2) Soldaten, die den Grundwehrdienst leisten, werden nach den Vorschriften über die Beförderung von Soldaten auf Zeit befördert.

(3) Vor der Beförderung zum Unteroffizier der Reserve ist eine Unteroffizierprüfung abzulegen. Weitere Beförderungen sind erst nach Ablauf einer Zeit zulässig, die für Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit als Dienstzeit für die Beförderung nach dieser Verordnung mindestens vorausgesetzt wird. Außerdem ist vor jeder Beförderung ein Wehrdienst von mindestens 4 Wochen abzuleisten; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Ein Unteroffizier der Reserve mit dem Dienstgrad vom Feldwebel an aufwärts kann zum Berufssoldaten erst ernannt werden, wenn er in seinem Dienstgrad mindestens 4 Monate Wehrdienst geleistet und sich dabei für seine Übernahme als geeignet erwiesen hat, Stabs- und Oberstabsfeldwebel der Reserve jedoch erst, wenn sie eine Stabsfeldwebelprüfung nach Teilnahme an einem Fachlehrgang bestanden haben. Für die Beförderung im Dienstverhältnis eines Berufssoldaten ist die in der Bundeswehr tatsächlich geleistete Dienstzeit zugrunde zu legen.

(5) Für die Ernennung eines Wehrpflichtigen zum Berufssoldaten, dem nur wegen seiner besonderen Eignung für eine militärfachliche Verwendung der für seine Dienststellung erforderliche Dienstgrad verliehen worden ist, gilt Abs. 4 Satz 1 entsprechend. Die Ernennung ist nur mit Zustimmung des Bundespersonalausschusses zulässig.

(6) In der Marine kann für die Laufbahn der Unteroffiziere der Reserve des Truppendienstes als Bootsmann eingestellt werden, wer eine Hauptschule mit Erfolg besucht oder einen entsprechenden Bildungsstand erworben hat und das nautische Befähigungszeugnis AK — Kapitän auf Kleiner Fahrt — besitzt.

C. Laufbahngruppe der Offiziere

1. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit

a) Truppendienst

§ 18

Voraussetzungen für die Einstellung als Offizieranwärter

(1) Als Anwärter für die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes im Dienstverhältnis eines Berufssoldaten kann eingestellt werden, wer

1. mindestens 17 Jahre und höchstens 25 Jahre alt ist

und

2. das Reifezeugnis einer höheren Schule oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzt.

(2) Als Anwärter für die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes im Dienstverhältnis eines Soldaten auf Zeit kann auch eingestellt werden, wer das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzt.

(3) Die Anwärter führen im Schriftverkehr bis zur Beförderung zum Fahnenjunker ihre Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „Offizieranwärter (OA)".

§ 19

Beförderung der Offizieranwärter

(1) Die Ausbildung zum Offizier dauert mindestens 3 Jahre. Die Beförderung der Anwärter ist nach folgenden Dienstzeiten zulässig:

Zum Gefreiten	nach 6 Monaten
zum Fahnenjunker	nach 12 Monaten
zum Fähnrich	nach 21 Monaten
zum Oberfähnrich	nach 30 Monaten
zum Leutnant	nach 36 Monaten.

(2) Der Anwärter hat eine Offizierprüfung abzulegen. Bei Nichtbestehen kann er einmal zur Wiederholung der Prüfung zugelassen werden.

(3) Die Ausbildung endet mit der Beförderung zum Leutnant. Sie endet auch dann, wenn der Anwärter zur Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen wird oder die Wiederholungsprüfung nicht besteht.

§ 20

Beförderung der Offiziere

(1) Die Beförderung zum Hauptmann ist nach einer Dienstzeit von 5 Jahren seit Ernennung zum Leutnant zulässig.

(2) Die Beförderung zum Major ist erst nach der erfolgreichen Teilnahme an einem Stabsoffizierlehrgang und nach einer Dienstzeit von 9 Jahren seit Ernennung zum Leutnant zulässig. Von der Teilnahme an dem Lehrgang kann befreit werden, wer eine Ausbildung für den Generalstabsdienst erfolgreich abgeschlossen hat.

(3) Die Beförderung zum Oberst ist nach einer Dienstzeit von 15 Jahren seit Ernennung zum Leutnant zulässig.

(4) Die Beförderung der Offiziere des fliegenden Personals ist abweichend von den Absätzen 1 bis 3 nach folgenden Dienstzeiten seit Ernennung zum Leutnant zulässig:

Zum Hauptmann	nach 4 Jahren und 6 Monaten
zum Major	nach 8 Jahren und 6 Monaten
zum Oberst	nach 14 Jahren und 6 Monaten.

§ 21

Offizieranwärter für besondere Verwendungen im Truppendienst

(1) Für technische Verwendungen im Truppendienst kann als Offizieranwärter eingestellt werden, wer

1. höchstens 30 Jahre alt ist,
2. die Abschlußprüfung einer vom Bundesminister des Innern anerkannten Ingenieurakademie (-schule) abgelegt oder einen Ausbildungsgang erfolgreich abgeschlossen hat, welcher der Verwendung entsprechende berufspraktische Fähigkeiten und Kenntnisse auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden vermittelt hat,
3. sich für mindestens 3 Jahre zum Dienst in der Bundeswehr verpflichtet

   und
4. eine Eignungsübung mit Erfolg abgeleistet hat.

(2) Für Verwendungen im Truppendienst, die eine betriebswirtschaftliche Vorbildung erfordern, kann als Offizieranwärter eingestellt werden, wer die Abschlußprüfung einer Höheren Wirtschaftsfachschule bestanden oder einen in Absatz 1 Nr. 2 genannten Ausbildungsgang abgeschlossen hat.

(3) In den Truppendienst der Marine kann als Offizieranwärter eingestellt werden, wer mindestens das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder einen entsprechenden Bildungsstand und das Befähigungszeugnis AGW — nautischer Schiffsoffizier auf Großer Fahrt — oder C 1 W — Schiffsingenieur W — besitzt.

(4) Die Bewerber werden als Fähnrich, soweit sie jedoch einen Wehrdienst von mindestens einem Jahr geleistet haben, als Oberfähnrich eingestellt. Absatz 1 Nr. 1, 3 und 4 gilt für die Einstellungen nach den Absätzen 2 und 3 entsprechend.

(5) Die Ausbildung zum Offizier dauert abweichend von § 19 Abs. 1 24 Monate. Die Beförderung der Anwärter ist nach folgenden Dienstzeiten zulässig:

Zum Oberfähnrich	nach 12 Monaten
zum Leutnant	nach 24 Monaten.

§ 19 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

Auf die Ausbildungs- und Beförderungszeiten können bis zu 9 Monate einer berufspraktischen Tätigkeit, die Voraussetzung für die Ausbildung zum graduierten Ingenieur, zum graduierten Betriebswirt oder zum Erwerb der Befähigungszeugnisse AGW oder C I W ist, und Wehrdienstzeiten bis zu 8 Monaten angerechnet werden.

§ 22

Truppenoffiziere mit wissenschaftlicher Vorbildung

(1) Für Verwendungen, die eine wissenschaftliche Vorbildung erfordern, kann als Berufsoffizier oder Offizier auf Zeit eingestellt werden, wer

1. ein entsprechendes Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule mit einer ersten Staatsprüfung oder mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen hat

   und
2. Offizier der Reserve ist.

(2) Die Bewerber werden als Hauptmann eingestellt. Ihre Beförderung ist nach folgenden Dienstzeiten seit Ernennung zum Hauptmann zulässig:

Zum Major	nach 3 Jahren
zum Oberst	nach 10 Jahren.

(3) Die Bewerber werden als Major eingestellt, wenn sie nach Abschluß des Studiums die zweite Staatsprüfung abgelegt oder den Grad eines Doktor-Ingenieurs oder, soweit nach dem Hochschulrecht der Länder an dessen Stelle der Grad eines Doktors der Naturwissenschaften tritt, diesen erworben haben. Ihre Beförderung zum Oberst ist frühestens nach einer Dienstzeit von 8 Jahren zulässig.

(4) Die Laufbahn beginnt in den Fällen der Absätze 2 und 3 mit dem Einstellungsdienstgrad.

(5) § 21 Abs. 1 Nr. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 23

Umwandlung des Dienstverhältnisses

Einem Offizieranwärter (Offizier auf Zeit), der das Reifezeugnis einer höheren Schule oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzt, kann die Absicht mitgeteilt werden, ihn bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten zu berufen. Auf die Ausbildungszeit wird die Zeit der Ausbildung zum Offizier auf Zeit angerechnet.

b) Sanitätsdienst

§ 24

Voraussetzungen für die Einstellung als Sanitätsoffizier-Anwärter

(1) Als Anwärter für die Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes im Dienstverhältnis eines Berufssoldaten kann eingestellt werden, wer

1. mindestens 17 Jahre und höchstens 25 Jahre alt ist,
2. das Reifezeugnis einer höheren Schule oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzt
   und
3. sich bis zum Abschluß der Ausbildung zum Sanitätsoffizier als Soldat auf Zeit verpflichtet.

(2) Die Anwärter führen im Schriftverkehr ihre Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „Sanitätsoffizier-Anwärter (SanOA)".

§ 25

Beförderung der Sanitätsoffizier-Anwärter

(1) Die Beförderung der Anwärter ist nach folgenden Dienstzeiten zulässig:

zum Gefreiten	nach 6 Monaten
zum Fahnenjunker	nach 12 Monaten
zum Fähnrich	nach 21 Monaten
zum Oberfähnrich	nach 3 Jahren.

Der Dienstgrad Oberleutnant braucht nicht durchlaufen zu werden.

(2) Die Beförderung zum Oberfähnrich setzt das Bestehen der ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Vorprüfung oder des ersten Abschnittes der pharmazeutischen Prüfung voraus. Vor der Beförderung zum Leutnant hat der Anwärter eine Offizierprüfung abzulegen; bei Nichtbestehen kann er einmal zur Wiederholung der Prüfung zugelassen werden.

(3) Die Beförderung zum Stabsarzt oder Stabsveterinär setzt die Approbation als Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt, die Beförderung zum Stabsapotheker die Approbation als Apotheker und die staatliche Prüfung als Lebensmittelchemiker voraus.

(4) Die Ausbildung zum Sanitätsoffizier endet mit der Ernennung zum Berufssoldaten.

§ 26

Voraussetzungen für die Einstellung als Sanitätsoffizier

(1) Für die Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes kann auch eingestellt werden, wer

1. die Approbation als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt oder Apotheker besitzt,
2. die Voraussetzungen für die Beförderung zum Leutnant der Reserve erfüllt,
3. sich für mindestens 2 Jahre zum Dienst in der Bundeswehr verpflichtet
   und
4. eine Eignungsübung mit Erfolg abgeleistet hat.

(2) Zahn- und Tierärzte müssen außerdem eine mindestenst dreijährige klinische oder praktische Tätigkeit, Apotheker außerdem den Ausweis für staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker besitzen. An die Stelle der staatlichen Prüfung als Lebensmittelchemiker kann auch ein für die Verwendung als Apotheker in der Bundeswehr förderliches weiteres abgeschlossenes Hochschulstudium oder eine mindestens zweijährige wissenschaftliche Ausbildung treten, die mit der Promotion abschließt.

(3) Die Bewerber werden eingestellt:

1. Ärzte und Zahnärzte als Stabsarzt,
2. Tierärzte als Stabsveterinär,
3. Apotheker als Stabsapotheker.

§ 27

Beförderung der Sanitätsoffiziere

Beförderungen sind nach folgenden Dienstzeiten seit Ernennung zum Stabsarzt, Stabsveterinär oder Stabsapotheker zulässig:

Zum Oberstabsarzt, Oberstabsveterinär oder Oberstabsapotheker	nach 2 Jahren
zum Oberstarzt, Oberstveterinär oder Oberstapotheker	nach 10 Jahren.

c) Militärmusikdienst

§ 28

(1) Für die Laufbahn der Offiziere des Militärmusikdienstes kann eingestellt werden, wer

1. ein Studium an einer Hochschule für Musik oder einem anderen entsprechenden Musikinstitut mit dem Kapellmeisterexamen abgeschlossen hat
   und
2. Offizier der Reserve ist.

(2) § 21 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und § 22 Abs. 2 gelten entsprechend.

d) Militärgeographischer Dienst

§ 29

(1) Für die Laufbahn der Offiziere des militärgeographischen Dienstes kann eingestellt werden, wer

1. ein Studium der Geodäsie, Geographie oder Geologie an einer wissenschaftlichen Hochschule abgeschlossen hat
 und
2. Offizier der Reserve ist.

(2) § 22 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.

e) Militärfachlicher Dienst

§ 30

Voraussetzungen für die Zulassung

(1) Zur Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes im Dienstverhältnis eines Berufssoldaten kann zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzt
 und
2. als Unteroffizier mindestens den Dienstgrad eines Feldwebels erreicht hat.

(2) Nach der Zulassung führen Feldwebel den Dienstgrad Fähnrich und Hauptfeldwebel den Dienstgrad Oberfähnrich. Oberfeldwebel führen im Schriftverkehr bis zur Beförderung zum Oberfähnrich, höhere Dienstgrade bis zur Beförderung zum Offizier ihre Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „Offizieranwärter (OA)".

(3) Werden die Soldaten in die Laufbahngruppe der Unteroffiziere zurückgeführt, weil sie sich nicht zum Offizier eignen (§ 5 Abs. 3 Satz 2), so entfällt der Zusatz „Offizieranwärter (OA)". An Stelle des Dienstgrades Fähnrich oder Oberfähnrich führen sie den Dienstgrad Feldwebel oder Hauptfeldwebel.

§ 31

Beförderung der Offizieranwärter

(1) Die Ausbildung zum Offizier dauert mindestens 3 Jahre. Auf die Ausbildungszeit kann die vor der Zulassung zur Laufbahn des militärfachlichen Dienstes liegende Dienstzeit im Dienstgrad eines Feldwebels, Oberfeldwebels und Hauptfeldwebels bis zur Hälfte, höchstens mit 18 Monaten, angerechnet werden.

(2) Die Beförderung der Anwärter ist nach folgenden Dienstzeiten seit Zulassung zur Laufbahn des militärfachlichen Dienstes zulässig:

Zum Oberfähnrich	nach 2 Jahren
zum Leutnant	nach 3 Jahren.

Voraussetzung für die Beförderung eines Oberfeldwebels zum Oberfähnrich ist eine Dienstzeit von mindestens einem Jahr als Oberfeldwebel.

(3) § 19 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 32

Beförderung der Offiziere

Die Beförderung zum Hauptmann ist nach einer Dienstzeit von 5 Jahren, für Offiziere des fliegenden Personals nach einer Dienstzeit von 4 Jahren und 6 Monaten seit Ernennung zum Leutnant zulässig.

f) Aufstieg in die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes

§ 33

(1) Unteroffiziere aller Laufbahnen können bei Eignung zur Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes zugelassen werden, wenn sie im Zeitpunkt der Zulassung mindestens 21 Jahre alt sind und an einem Auswahllehrgang teilgenommen haben.

(2) Nach der Zulassung führen Unteroffiziere den Dienstgrad Fahnenjunker, Feldwebel den Dienstgrad Fähnrich und Hauptfeldwebel den Dienstgrad Oberfähnrich. Stabsunteroffiziere führen im Schriftverkehr bis zur Beförderung zum Fähnrich, Oberfeldwebel bis zur Beförderung zum Oberfähnrich und höhere Dienstgrade bis zur Beförderung zum Offizier ihre Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „Offizieranwärter (OA)".

(3) § 19 gilt entsprechend. Auf die Ausbildungszeit können je nach dem erreichten Dienstgrad bis zu 2 Jahre der bisherigen Dienstzeit als Soldat angerechnet werden. Nach bestandener Offizierprüfung werden Stabsfeldwebel zu Leutnanten, Oberstabsfeldwebel zu Oberleutnanten ernannt.

(4) Werden die Soldaten in die Laufbahngruppe der Unteroffiziere zurückgeführt, weil sie sich nicht zum Offizier eignen (§ 5 Abs. 3 Satz 2), so entfällt der Zusatz „Offizieranwärter (OA)". An Stelle des Dienstgrades Fahnenjunker, Fähnrich oder Oberfähnrich führen sie den Dienstgrad Unteroffizier, Feldwebel oder Hauptfeldwebel.

2. Offizierlaufbahnen der Soldaten, die den Grundwehrdienst leisten, und der Angehörigen der Reserve

§ 34

(1) Als Anwärter für die Laufbahn der Offiziere der Reserve des Truppendienstes kann zugelassen werden, wer mindestens das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder einen entsprechenden Bildungsstand besitzt. Die Anwärter führen im Schriftverkehr ihre Dienstgradbezeichnung mit dem Zusatz „Reserveoffizier-Anwärter (ROA)".

(2) Für die Einstellung in die Offizierlaufbahnen der Angehörigen der Reserve gelten die §§ 22, 26 Abs. 1 und 3, §§ 28 bis 30 und 33 mit Ausnahme der in § 33 Abs. 1 für die Zulassung festgelegten Lebensaltersbegrenzung sowie des in dieser Vorschrift vorgesehenen Auswahllehrgangs entsprechend.

(3) Die Beförderung der Reserveoffizier-Anwärter, die den vollen Grundwehrdienst oder Dienst als Sol-

daten auf Zeit leisten, ist nach den Dienstzeiten zulässig, die nach dieser Verordnung für die Beförderung der Offizieranwärter mindestens vorausgesetzt wird. Im übrigen können sie jeweils nach einem Wehrdienst von mindestens 4 Wochen befördert werden, jedoch erst nach Ablauf einer Zeit, die nach Satz 1 als Dienstzeit vorausgesetzt wird. Vor der Beförderung zum Leutnant ist eine Offizierprüfung abzulegen. Der Dienstgrad Oberfähnrich braucht nicht durchlaufen zu werden.

(4) Die Offiziere der Reserve können erst nach einer Zeit befördert werden, die für Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit als Dienstzeit für die Beförderung nach dieser Verordnung mindestens vorausgesetzt wird. Außerdem ist vor jeder Beförderung ein Wehrdienst von mindestens 4 Wochen zu leisten.

(5) Ein Reserveoffizier-Anwärter kann als Offizieranwärter übernommen werden, wenn er die Voraussetzungen des § 18 oder § 21 Abs. 1 Nr. 2 oder des Absatzes 2 oder 3 erfüllt und in den Fällen des § 21 nicht älter als 30 Jahre ist. Auf die Ausbildungszeit kann die Dienstzeit in der Bundeswehr angerechnet werden.

(6) Für die Übernahme eines Offiziers der Reserve als Berufsoffizier oder Offizier auf Zeit gilt § 17 Abs. 4 und 5 entsprechend. Stabsoffiziere der Reserve werden erst übernommen, wenn sie an einem Stabsoffizierlehrgang mit Erfolg teilgenommen oder eine Ausbildung für den Generalstabsdienst erfolgreich abgeschlossen haben.

(7) § 10 Abs. 3 gilt entsprechend.

Abschnitt III
Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 35
Einstellungs-, Ausbildungs- und Beförderungsordnungen

Der Bundesminister der Verteidigung kann nach den besonderen Erfordernissen in den Laufbahnen, Truppengattungen und Dienstzweigen innerhalb der in dieser Verordnung bestimmten Mindest- und Höchstaltersgrenzen andere Altersgrenzen festsetzen und über die Mindestanforderungen an Vorbildung, Ausbildung, Befähigungsnachweis und Dienstzeit hinausgehen.

§ 36
Ausnahmen

Der Bundespersonalausschuß kann auf Antrag des Bundesministers der Verteidigung für einzelne Fälle oder für Gruppen von Fällen Ausnahmen von folgenden Vorschriften dieser Verordnung zulassen:

1. Höchstalter für die Einstellung:
   § 7 Abs. 1 Nr. 1,
   § 8 Abs. 2,
   § 11 Abs. 1 Nr. 1,
   Abs. 2 Nr. 1,
   § 13 Abs. 2,
   § 18 Abs. 1 Nr. 1,
   § 21 Abs. 1 Nr. 1,
   Abs. 4,
   § 24 Abs. 1 Nr. 1;
2. Mindestalter für die Zulassung:
   § 33 Abs. 1;
3. Mindestdienstzeiten für die Beförderung:
   § 4 Abs. 3,
   § 9 Abs. 2 Nr. 1,
   § 12 Satz 1,
   § 14 Abs. 1 Nr. 1,
   Abs. 2,
   Abs. 3 Nr. 1,
   § 19 Abs. 1,
   § 20 Abs. 1,
   Abs. 2, Satz 1,
   Abs. 3,
   Abs. 4,
   § 21 Abs. 5,
   § 22 Abs. 2 und 3,
   § 25 Abs. 1,
   § 27,
   § 28 Abs. 2,
   § 29 Abs. 2,
   § 31 Abs. 2,
   § 32,
   § 33 Abs. 3 Satz 1;
4. Überspringen von Dienstgraden bei Einstellung oder Beförderung:
   § 3 Abs. 2,
   § 4 Abs. 2;
5. Teilnahme an Laufbahnlehrgängen und Prüfungen:
   § 14 Abs. 1 Nr. 2,
   Abs. 3 Nr. 2,
   § 20 Abs. 2.

§ 37
Beförderung zum Hauptgefreiten

Bis zum 31. Dezember 1974 können Soldaten abweichend von § 9 Abs. 2 Nr. 1 nach einer Verwendung von 6 Monaten zum Hauptgefreiten befördert werden.

§ 38
Einstellung in eine Laufbahn der Unteroffiziere, Beförderungen

(1) Bis zum 31. Dezember 1974 kann eingestellt werden

1. mit dem Dienstgrad Unteroffizier
   a) im Truppendienst für technische oder entsprechende fachliche Spezialverwendungen, wer die Gesellenprüfung in einem der Verwendung entsprechenden Beruf oder eine entsprechende Abschlußprüfung im Sinne des § 34 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes bestanden hat,
   b) im Sanitätsdienst, wer als Drogist die Gehilfenprüfung oder als Zahntechniker die Gesellenprüfung bestanden hat

   und danach eine förderliche berufliche Tätigkeit von mindestens 2 Jahren nachweist;

2. mit dem Dienstgrad Feldwebel

   a) im Truppendienst für technische oder entsprechende fachliche Spezialverwendungen, wer in einem der Verwendung entsprechenden Beruf mindestens eine Meisterprüfung vor einer Handwerks- oder Industrie- und Handelskammer oder eine gleichwertige Prüfung bestanden hat,

   b) im Sanitätsdienst, wer als Drogist mit Drogistengehilfenzeugnis die Drogistenakademie mit Erfolg besucht, eine Ausbildung zum medizinisch-technischen Assistenten oder pharmazeutisch-technischen Assistenten erfolgreich abgeschlossen oder als Zahntechniker die Meisterprüfung bestanden hat,

   c) im Militärmusikdienst, wer eine Meisterklasse besucht hat und das künstlerische Reifezeugnis besitzt

      oder

      mindestens eine dreijährige Ausbildung bei einem Lehrer eines musikalischen Bildungsinstituts oder einem Mitglied eines Kulturorchesters und eine dreijährige Tätigkeit in einem Kulturorchester oder vergleichbarem Orchester nachweist.

(2) Die Bewerber müssen die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 erfüllen, sich in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe a für mindestens 4 Jahre, im übrigen für mindestens 3 Jahre zum Dienst in der Bundeswehr verpflichten und eine Eignungsübung mit Erfolg abgeleistet haben.

(3) Die Ernennung eines Soldaten, der nach Absatz 1 Nr. 2 als Feldwebel eingestellt worden ist, zum Berufssoldaten ist erst nach Vollendung des 25. Lebensjahres und erst nach einer Dienstzeit von mindestens einem Jahr zulässig.

(4) Die Beförderung von Soldaten auf Zeit, die nach Absatz 1 Nr. 2 eingestellt worden sind, zum Hauptfeldwebel setzt abweichend von § 14 Abs. 2 eine Verpflichtungszeit von mindestens 8 Jahren voraus.

§ 39

Beförderung von Unteroffizieren des Flugsicherungskontrollpersonals

Bis zum 31. Dezember 1974 können Angehörige des Flugsicherungskontrollpersonals abweichend von der Mindestdienstzeit von 8 Jahren in § 14 Abs. 2 nach einer Dienstzeit von mindestens 6 Jahren zum Hauptfeldwebel befördert werden.

§ 40

Beförderung der Offizieranwärter

(1) Bis zum 31. Dezember 1974 können Offizieranwärter nach einer Dienstzeit von mindestens 21 Monaten zum Leutnant befördert werden.

(2) Bei Beförderungen bis zum Leutnant ist § 4 Abs. 3 nicht anzuwenden. Der Dienstgrad Oberfähnrich braucht nicht durchlaufen zu werden. Bei Offizieranwärtern für besondere Verwendungen im Truppendienst findet § 21 Abs. 5 Satz 4 Anwendung.

§ 41

Anrechnung von Vordienstzeiten bei der Beförderung von Strahlflugzeugführern

Bis zum 31. Dezember 1974 werden bei der Beförderung von Strahlflugzeugführern, die nach § 33 in die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes aufgestiegen sind, auf die erforderlichen Mindestdienstzeiten die Dienstzeiten als Stabsfeldwebel und Oberstabsfeldwebel angerechnet. Ferner können bis zu 3 Jahre der Dienstzeit als Strahlflugzeugführer angerechnet werden. Eine Beförderung ist abweichend von § 4 Abs. 3 bereits nach Ablauf von 6 Monaten seit der letzten Beförderung zulässig.

§ 42

Zulassung zur Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes, Beförderungen

(1) Bis zum 31. Dezember 1974 können Stabsfeldwebel, Oberstabsfeldwebel und Soldaten, die eine Stabsfeldwebelprüfung bestanden haben, aber noch nicht zum Stabsfeldwebel befördert worden sind, bei Eignung auch ohne die Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 Nr. 1 und des § 31 Abs. 1 zur Laufbahn der Offiziere des militärfachlichen Dienstes zugelassen werden. Der Dienstgrad Oberfähnrich braucht nicht durchlaufen zu werden. Nach bestandener Offizierprüfung werden Stabsfeldwebel zu Leutnanten, Oberstabsfeldwebel zu Oberleutnanten ernannt.

(2) Auf die Dienstzeiten, die nach dieser Verordnung Voraussetzung für die Beförderung der Offiziere des militärfachlichen Dienstes sind, werden die Dienstzeiten als Stabs- und Oberstabsfeldwebel angerechnet. Eine Beförderung ist abweichend von § 4 Abs. 3 bereits nach Ablauf von 6 Monaten seit der letzten Beförderung zulässig.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Angehörige des Flugsicherungskontrolldienstes, die den Befähigungsnachweis für den Flugsicherungsbereichskontrolldienst oder Flugsicherungsanflugkontrolldienst oder die Befähigungsnachweise für den Flugsicherungsplatz- und Landekontrolldienst besitzen. Auf die Dienstzeiten, die Voraussetzung für die Beförderung der Offiziere des militärfachlichen Dienstes sind, können außerdem bis zu 3 Jahre der Dienstzeit im Flugsicherungskontrolldienst seit Erwerb eines Befähigungsnachweises nach Satz 1 angerechnet werden.

§ 43

Einstellung in die Laufbahn der Offiziere des Truppendienstes der Marine

(1) Bis zum 31. Dezember 1974 kann als Leutnant zur See, nach Vollendung des 24. Lebensjahres jedoch als Oberleutnant zur See in den Truppendienst der Marine eingestellt werden, wer mindestens das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch einer Realschule oder einen entsprechenden Bildungsstand und das Befähigungszeugnis AG — Kapitän auf Großer Fahrt — oder C I — Schiffsingenieur — besitzt.

(2) In das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten oder eines Soldaten auf Zeit kann nur eingestellt werden, wer höchstens 32 Jahre alt ist. Der Bundespersonalausschuß kann Ausnahmen zulassen.

(3) § 21 Abs. 1 Nr. 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 44

Sanitätsoffiziere

Bis zum 31. Dezember 1974 können für die Laufbahn der Offiziere des Sanitätsdienstes eingestellt werden,

1. abweichend von § 26 Abs. 2 Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker, wenn sie nicht die Voraussetzungen dieser Bestimmung erfüllen;
2. abweichend vom § 26 Abs. 3 Bewerber als Oberstabsarzt, Oberstabsveterinär und Oberstabsapotheker, wenn sie nach der Approbation eine für die Verwendung in der Bundeswehr förderliche berufliche Tätigkeit von mindestens 4 Jahren ausgeübt haben.

§ 45

Einstellung von Bewerbern mit wissenschaftlicher Vorbildung

Bis zum 31. Dezember 1974 können Bewerber nach den §§ 22, 28 und 29 als Berufsoffizier oder Offizier auf Zeit auch dann eingestellt werden, wenn sie nicht Offizier der Reserve, und in den Fällen nach § 26, wenn sie nicht Offizieranwärter sind. Vor Ernennung zum Berufssoldaten müssen sie mindestens ein Jahr Wehrdienst geleistet haben; der Bundesminister der Verteidigung kann in besonders begründeten Fällen unbeschadet der Bestimmung des § 60 Abs. 1 des Soldatengesetzes Ausnahmen zulassen.

§ 46

Ehemalige Beamte des höheren technischen Dienstes

Einem Bewerber für technische Verwendungen im Truppendienst, der die zweite Staatsprüfung abgelegt hat (§ 22 Abs. 3), steht geich, wer vor dem 9. Mai 1945 nach abgeschlossenem Hochschulstudium ohne Ablegung der zweiten Staatsprüfung zum Beamten des höheren technischen Dienstes ernannt worden ist.

§ 47

Soldaten mit Vordienstzeiten außerhalb der Bundeswehr

(1) Soldaten der früheren Wehrmacht werden mit einem vorläufigen Dienstgrad, der ihrem letzten Dienstgrad in der früheren Wehrmacht entspricht, zu einer Eignungsübung einberufen. Sie können mit dem nächsthöheren Dienstgrad einberufen werden. Ehemalige Offizieranwärter, deren Offizierausbildung abgeschlossen ist, können mit dem vorläufigen Dienstgrad Leutnant oder zu einer Wehrübung unter Beförderung zum Leutnant einberufen werden.

(2) Bei Soldaten, die vor dem 9. Mai 1945 Wehrdienst geleistet haben und bis zum 31. Dezember 1963 in die Bundeswehr eingestellt worden sind, wird auf die Zeiten, die nach dieser Verordnung Voraussetzung für die Beförderungen sind, die Zeit vom 9. Mai 1945 bis zum 31. März 1956 angerechnet. Bei Offizieren, deren Offizierausbildung bis zum 8. Mai 1945 abgeschlossen war oder die bis zum 8. Mai 1945 mehr als 18 Monate Wehrdienst als Offizieranwärter geleistet haben, und bei Offizieren, die auf Grund des vor dem 9. Mai 1945 geleisteten Wehrdienstes mit einem höheren Dienstgrad als dem eines Leutnants in die Bundeswehr eingestellt worden sind, gilt die anzurechnende Zeit als Offizierdienstzeit.

(3) Bei Soldaten, die vor dem 9. Mai 1945 keinen Wehrdienst geleistet haben, jedoch vor ihrem Eintritt in die Bundeswehr dem Bundesgrenzschutz, den Bereitschaftspolizeien der Länder oder dem Zollgrenzdienst angehört haben, wird diese Zeit auf die entsprechenden Dienstzeiten angerechnet, die Voraussetzung für die Beförderungen sind.

§ 48

Inkrafttreten *)

Diese Verordnung tritt am 28. März 1958 in Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 21. März 1958. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus der Fassung vom 6. August 1960, vom 4. März 1966, vom 30. Mai 1969 sowie aus den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Änderungsverordnungen.

Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen

Vom 8. September 1972

Auf Grund des Gesetzes vom 18. März 1904 betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen (Reichsgesetzbl. S. 141) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird bekanntgemacht:

Der durch das Gesetz vom 18. März 1904 vorgesehene Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen tritt ein für

die in der Zeit vom 16. bis 24. September 1972 in Essen stattfindende Veranstaltung „11. Internationaler Caravan-Salon".

Bonn, den 8. September 1972

Der Bundesminister der Justiz
Gerhard Jahn

Berichtigung der Verordnung über Betriebsbeihilfen für den öffentlichen Personennahverkehr

Vom 6. September 1972

Die Verordnung über Betriebsbeihilfen für den öffentlichen Personennahverkehr (Gasöl-Betriebsbeihilfe-V-Personennahverkehr) vom 13. Juli 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1244) wird wie folgt berichtigt:

§ 18 Satz 2 muß richtig lauten:

„§ 4 Abs. 1, §§ 6, 8 und 14 treten erst am 1. Oktober 1972 in Kraft."

Bonn, den 6. September 1972

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
Im Auftrag
Stange

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 58, ausgegeben am 13. September 1972

Nr. 59, ausgegeben am 14. September 1972

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung		Verkündet im Bundesanzeiger Nr	vom	Tag des Inkrafttretens
17. 8. 72	Verordnung Nr. 14/72 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschiffahrt	162	30. 8. 72	11. 9. 72
23. 8. 72	Zweite Verordnung zur Änderung der Dreiundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Flughafen Nürnberg) 96-1-2-23	173	14. 9. 72	12. 10. 72
14. 9. 72	Zweite Verordnung zur Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Flugsicherungsausrüstung der Luftfahrzeuge 96-1-13-1	173	14. 9. 72	12. 10. 72
14. 9. 72	Neufassung der Ersten Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Flugsicherungsausrüstung der Luftfahrzeuge 96-1-13-1	173	14. 9. 72	12. 10. 72
21. 8. 72	Neufassung der Zwölften Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen München) 96-1-2-12	173	14. 9. 72	18. 9. 72

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
	Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
24. 8. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1826/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	25. 8. 72	L 195/1
24. 8. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1827/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	25. 8. 72	L 195/3
24. 8. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1828/72 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	25. 8. 72	L 195/5
24. 8. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1829/72 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	25. 8. 72	L 195/7
24. 8. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1830/72 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	25. 8. 72	L 195/10
24. 8. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1831/72 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	25. 8. 72	L 195/12
24. 8. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1832/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	25. 8. 72	L 195/14
24. 8. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1833/72 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	25. 8. 72	L 195/16
24. 8. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1834/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	25. 8. 72	L 195/18
24. 8. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1835/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	25. 8. 72	L 195/19
24. 8. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1836/72 der Kommission zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	25. 8. 72	L 195/22
24. 8. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1837/72 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	25. 8. 72	L 195/23
25. 8. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1838/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	26. 8. 72	L 196/1
25. 8. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1839/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	26. 8. 72	L 196/3

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
25. 8. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1840/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	26. 8. 72	L 196/5
25. 8. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1841/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	26. 8. 72	L 196/7
25. 8. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1842/72 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl als Hilfeleistung für das „Komitee des Internationalen Roten Kreuzes"	26. 8. 72	L 196/8
25. 8. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1843/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	26. 8. 72	L 196/11
25. 8. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1844/72 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten	26. 8. 72	L 196/13
25. 8. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1845/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden	26. 8. 72	L 196/14
25. 8. 72	Verordnung (EWG) Nr. 1846/72 der Kommission zur Änderung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Erstattungen	26. 8. 72	L 196/25

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 1,70 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.